

Einlagerung von Kohlen- vorräten.

Die Vorsorge der Haushaltungen für den Winter.

Für die Versorgung mit Kohle in privaten Haushaltungen hat sich in der abgelaufenen Heizperiode der Vorgang bewährt, daß es privaten Haushaltungen, die über die genügenden Räume zur Einlagerung von Kohle verfügen, gestattet wurde, ihren Heizbedarf im Laufe des Sommers sicherzustellen. Sie durften von denselben natürlich nur nach Maßgabe der ihnen auf Grund der behördlichen Vorschriften zustehenden Anzahl von Haus- und Küchenbränden verbrauchen. Dadurch sind die Kleinkohlenhändler wesentlich entlastet worden und ihr Material stand dann im Winter ausschließlich den kleinen Haushaltungen zur Verfügung, die nicht in der Lage gewesen waren, Voranschaffungen zu machen.

Morgen erscheint nun eine Verordnung der Statthalterei, die auch für den Sommer 1918 diesen Vorausbezug von Kohle gestattet und regelt. Der betreffende Haushalt muß eine schriftliche Bestätigung eines Kohlenhändlers vorbringen, in der erklärt wird, daß der Kohlenhändler sich zur Lieferung der Kohle verpflichtet. Auf Grund dieser Bestätigung erhält man dann vom Magistrat einen Bevorrätigungsschein ausgefolgt, auf welchem das Quantum an Heizmaterial verzeichnet ist, das der einzelne Haushalt auf Grund der Kohlenkarte beziehen darf. Auf Grund dieses Bevorrätigungsscheines darf dann der Kohlenhändler der betreffenden Partei die Kohle ausfolgen. Selbstverständlich hat der betreffende Haushalt zugleich auf dem Bezug der Kohlenkarte in der kommenden Heizperiode zu verzichten. In der Durchführungsverordnung werden auch Verfügungen bezüglich jener Haushalte getroffen werden, die im vorigen Jahre mehr Kohle eingelagert haben, als sie im abgelaufenen Winter verbrauchen durften, die also mit einem Vorrat an Kohle in die heurige Heizperiode eintreten. Von der Größe dieses Vorrates wird es abhängen, ob auch solche Haushalte Bevorrätigungsscheine ausgefolgt erhalten.

Zugleich werden für die Kohlenversorgung verschiedene Neuerungen eingeführt werden, die sich nach den Erfahrungen des letzten Winters als notwendig erwiesen haben. So werden Haushalte, in denen sich Kranke, Wöchnerinnen oder Kinder unter zwei Jahren befinden, Zuschlagskarten erhalten, die in den Bevorrätigungsschein einbezogen werden können. Auch werden Ärzten, Notaren und im öffentlichen Interesse arbeitenden Personen Mehrzuweisungen zugestanden werden. Auch wird für die zu bewilligende Kohlenmenge künftig nicht nur ausschließlich die Größe der Wohnung, sondern auch die Zahl

*Der Hofnungsinfluß muß gebannt
sein.*